



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XIX. Ursachen, warum wegen Heilbronn keine Special-Indemnisation den interessirten 3. Creyßen zu ertheilen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Hallenhorst und Geißler als der Bürgerschaft abgesagte Feinde in der Stadt ver-
bleiben, weder beständige Ruhe noch Eingkeit jemahlen zu hoffen.

1650.
August.

Als haben den Herrn und Euch hievon umständige Nachricht, zumahln Wir nicht befinden, mit was Schein Rechtsens oder vernünftigen Prætext sich die Schwedische Generalität, wie der Aufwickler Hallenhorst neben seinen Asscclis vermeynet und verhoffet, sich dieser von dem Instrumento Pacis und dessen Restitutions- und Executions-Puncten ganz nicht dependirender Sachen annehmen können, auch Wir Uns nicht versehen zu geschehen, ertheilen wollen, mit angehefften Fürstlichen und Großgünstigen Ersuchen, zu Verhütung dieses durch gestaltfame Vernichtung der obhabenden Kayserlichen Commission Ihrer Kayserlichen Majestät und Uns allerhöchst und hochempfindlich zuwachsenden Despects, hingegen dessen, was Krafft derselben so mühsam und wohlmeynend abgehandelt, beständiger Manu-tenenze, bey dem zu Nürnberg annoch subsistirenden Schwedischen Herrn Bevollmächtigten gründliche und nachdruckfame Information und Remonstracion zu thun, damit einziger zwar zu nichts anders als der Stadt Ruin, Fovirung innerlicher hochschädlicher Spaltung, Aufruhr und Unruhe gereichender Eingriff, etwa ex mala Informatione & falsis Præsuppositis, nicht gethan, sondern die Aufwickler zu Haltung alles desjenigen, was Sie selbst tractiren und beliebig schliessen helfen, angewiesen werden.

Den Herrn und Euch alle angenehme Willfährigkeit in Freundschaft und Gnaden zu erweisen gelissen und geneigt verbleibend. Datum den 22. Julii Anno 1650.

Der Herrn und Euer

Wohl affectionirter
Melchior Otto Episcopus.

Wohl affectionirter
Eberhard.

An des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten
und Stände zu den Nürnbergischen Friedens-
Executions-TRACTATEN Deputirte Räte,
Bothschaften und Gesandte ꝛ.

§. XIX.

Ursachen,
warum keine
Special-Indem-
nification
wegen Heil-
bronn zu
präziren?

Sonnabends den 27. Aug. versammelten sich die Deputati, in Meynung den *Punctum Indemnificationis* wegen des *Asscurationis-Plazes* vorzunehmen, und das ehehin darüber verfertigte Project in vöblige Richtigkeit zu bringen. Man konte sich aber in der Sache darum nicht vergleichen, weil die Fränckischen und Schwäbischen Stände eine gleichmäßige Indemnification wegen Heilbronn und derer dahin verwendeten Unterhalts-Gelder, wie Münster wegen Rechte, verlangeten, wozu sich aber die andern Stände nicht verstehen wolten, weil es mit jenem eine ganz andere Bewandniß als mit diesem habe: Dann bey der Real-Assecuration müste der unschuldige Stand, welcher eine von seinen Städten zum Versicherungs-Plaz hergeben müste, vor viele andere Stän-

de in Nexu bleiben, die man doch bey Versprechung solcher Real-Assecuration noch nicht einmahl habe ernennen können, auch noch unbekannt sey, welcher Stand, mit Abführung seiner Rata zu den Satisfactions-Geldern, in Mora verbleiben werde, und mithin, wie lange noch solche Assecuration dauern möchte: Mit Heilbronn hingegen sey es viel ein anders, da man ein gewisses Quotum, nemlich 45. M. Thlr. determinirt habe; solche wären bereits in die Creyße vertheilt, und kämen würcklich nach und nach die Gelder ein: Wann diese vergriffen wären, hätte man sich des in solcher Sache abgefasseten Reichs-Conclusi zu erinnern, dabey strikte zu verbleiben, und ein mehrers nicht zu verwilligen. Ob es auch wohl in dem Haupt-Recess das Ansehen hätte, ob habe man eine Continuation und

1650.
August.

und längere Zeit verwilligt, so sey doch solches eben nicht so klar, weniger die Stände mit solcher Contribution in perpetuum & infinitum zu beschwehren, sondern es stünde in der Reichs-Stände Macht, solche Last aufzukündigen, wann Sie wolten, und zwar dieses um so vielmehr, weil man gleich bey Verwilligung der 45000. Thlr. den Kayserlichen Gesandten rund heraus gesagt habe, daß man sich zu einem mehrern, als zu 3. Monathen, nicht verstehen, auch, wann solches Geld vergriffen sey, ein mehrers nicht verwilligen wolte: Welches Dieselbe also angenommen, und vor diese gutwillige Bezeugung im Nahmen der Römischen Kayserlichen Majestät denen Churfürsten und Ständen Dank gesagt hätten, mit weiterer Erklärung, Ihre Kayserliche Majestät hofften nicht, daß dieses Werk sich noch 3. Monath lang verziehen, sondern die Restitution von Franckenthal nächst ehender erfolgen werde; Sollte es aber wider alles Verhoffen ehender nicht geschehen können, so wolten alsdann Ihre Kayserliche Majestät der Sache anderweit selbst Rath

schaffen. Woferne aber gleichwohl, wider alles Verhoffen, im Fränckischen und Schwäbischen Creyß solche Contribution nach Heilbronn durch Exactiones und Zwangs-Mittel de Facto erpresset werden wolten; So sey diesen Creyssen, in dem Haupt-Recess, §. Damit nur aber die 10. des Regressus halber bereits prospicirt worden, wäre auch solche Verwahrung in dem Haupt-Recess viel kräftiger, als wann Sie einen absonderlichen Indemnifications-Schein, oder, wie es schier das Ansehen gewinnen wolle eine Special-Guarantie, von denen auf dem Nürnbergischen Convent in gar schwacher Anzahl noch vorhandenen Gesandtschaften, erhielten. Es wolten aber die beeden Creyße diese Argumenta nicht gelten lassen, dahero die fernere Deliberation über diesen Punkt verschoben, jedoch beliebt wurde, bey dem Concept der Indemnification die oben gemeldeten, von Münster exhibirten Considerationes zu bemerken, und mit dem Legato Vollmar daraus zu communiciren.

1650.
August.

§. XX.

Die Reichs-
Räthe Ant-
wort an die
Franzosen,
wann der in
Eranische
Dienst ge-
hoben
wurden.

Weil aber inmittelst die Franzosen auf ihre letztere Beschreibung, die Durchführ- und Ueberlassung einiger Völder an Spanien betreffend, eine Resolution urgirten; So wurde im Deputations-Rath, Montags den 13. Aug. geschlossen, Ihnen diejenige Antwort, welche die Kayserlichen Gesandten den Deputirten am 11. Ej. leghin ertheilt hätten, zu hinterbringen, nemlich, 1.) daß Sie, die Franzosen, wegen Annehmung fremdder Völder, eben dergleichen gethan, und sich noch erst kürlich bemühet hätten, etliche Schwedische Regimenter, so in das Stift Lütich marchirt wären, zu debauchiren, welches aber um deswillen, weil diese denen Franzosen gehässig gewesen, nicht erfolgt sey; 2.) Wäre es wider die Teutsche Freyheit, wann einmahl die Abdankung geschehen sey, daß man den Leuten inhibiren wolte, in neue Dienste zu treten, wo es ihnen selbst gefällig sey: Und hätten es die Kayserlichen Gesandten denen Franzosen, sonderlich dem Graf Servient, ehehin

zu Münster ins Gesicht gesagt, wie Sie nicht verwehren könnten noch wolten, wann nach vollendeter Abdankung etliche der abgedanckten neu Geld vort Spanischen Werbern nehmen würden. Welche Resolution von denen Sub-Deputirten, Chur-Maynz, Bamberg, Sachsen-Altenburg und Wolffenbüttel, den Franzosen am 12. Aug. zur Antwort hinterbracht wurde. Die Franzosen aber wolten damit keines weges zu frieden seyn, sondern behaupteten, es sey der Ubergang solcher abgedanckten Völder an Spanien, so wohl ex Parte Caesaris, als Statuum, propter Conventiam, eine Violatio Pacis publicæ, gereiche zu Franckreichs Ruin, welches auf einmahl nicht zugleich mit dem Kayser und Spanien Krieg führen könne: Weswegen die Deputati versprachen, nochmahls denen Kayserlichen aus der Sache Vorstellung zu thun: Nach mehrern Innhalt des Thumshirnischen Protoecolli sub N. I.

N. I.

N. I.